

FAIRsprechen e.V.

Fairer Umgang in und zwischen Organisationen

Vorbemerkung:

Für sämtliche Ämter und Aufgabenbereiche können sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder gewählt werden. Der Einfachheit halber wurde im Text – auch zur besseren Lesbarkeit - die männliche Form gewählt.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen „FAIRsprechen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Der Verein wird eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz e.V.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet mit dem 31.12.2011.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

(1)

Zweck und Ziel des Vereins ist es, im deutschsprachigen Raum eine neue Kultur im Umgang mit Konflikten zu etablieren. Dieses geschieht dadurch, dass sich Vereinsmitglieder auf einen fairen Umgang miteinander verpflichten, d.h. eine Kultur von Zusammenarbeit etablieren, die sich an den Interessen der Menschen orientiert und nicht an den Positionen. Die Menschen können dabei für sich selbst oder als Verantwortliche in Organisationen handeln. Eine Verpflichtungserklärung, die in gesonderter Urkunde verfasst ist (Anlage 1), hat jeder Interessent an einer Mitgliedschaft mit seinem Beitrittsgeuch in schriftlicher Form abzugeben.

Ziel ist, möglichst viele Menschen und Organisationen (Unternehmen – Profit- und Non-Profit Organisationen , Behörden und andere öffentliche Einrichtungen, sowie Interessengruppen sonstiger Organisationsform) zu Mitgliedern des Vereins werden zu lassen, um so flächendeckend die interessenbasierte Konfliktarbeit als wesentliches positives Element jedweder Zusammenarbeit und/oder Kooperation garantieren zu können.

(2) Der Satzungszweck wird dadurch erfüllt, dass

1. die Mitgliedschaft mit ihrer Verpflichtungserklärung dadurch zu einem öffentlichen Bekenntnis wird, dass alle Mitglieder der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden (z.B. auf einer Website);
2. der Verein die „Botschaft“ seiner Mitglieder über die Veröffentlichung des Bekenntnisses hinaus in die Gesellschaft trägt und so dazu anregt, die konfrontative Konfliktkultur zu überdenken und zugunsten eines kooperativen Miteinanders aufzugeben;
3. der Verein eine Clearingstelle unterhält, die vermittelnd tätig wird, wenn jemand sich bei „FAIRsprechen e.V.“ darüber beschwert, dass ein Mitglied ihr

oder ihm gegenüber die Selbstverpflichtung nicht eingehalten hat. Diese Vermittlungstätigkeit kann gebührenpflichtig sein.

(3) Über die nationalen Grenzen hinweg wird die Kooperation mit Organisationen angestrebt, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT; SELBSTLOSIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.10.2002, indem bürgerschaftliches Engagement für gemeinnützige Zwecke gefördert wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 25 AO), die sich wiederum auf verschiedene Förderaspekte des § 51 Abs. 2 wie beispielsweise die „Förderung der Erziehung“ gem. Nr. 7, die „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ gem. Nr. 18 sowie die „Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ gem. Nr. 24 erstrecken.

(2) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sollen einem Mitglied wegen besonderer Leistungen, die es für den Verein erbringt, eine Vergütung zukommen, bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen. Auch nicht rechtsfähige Gruppen können als solche Mitglied werden, wobei im Rechtssinne alle Mitglieder dieser Gruppe (Team, Abteilung, Behörde) zu Vereinsmitgliedern werden, im Außenverhältnis jedoch nur die Gruppe mit ihrer Bezeichnung genannt wird.

(2) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der über die Anerkennung und Förderung der Ziele von "FAIRsprechen e. V." hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern will. Die Fördernden Mitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dem Mitgliedsantrag ist eine Bekenntniserklärung beizufügen, die in Inhalt und Wortlaut von der Mitgliederversammlung vorformuliert ist. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

(4) Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Beirat angerufen werden.

(5) Die Mitgliedschaft umfasst alle Aufgaben, die der Verwirklichung der Ziele des Vereins dienen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Vereinsmitgliedes.

(7) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand veröffentlicht den Austritt in geeigneter Weise auf der Website des Vereins.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt vor, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die unterzeichnete Selbstverpflichtung verstoßen hat und damit die Vermutung eine Grundlage hat, die Mitgliedschaft im Verein könne missbräuchlich genutzt werden. Gegen den Ausschluss kann Rechtsmittel eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist an den Beirat zu richten. Bis zur Entscheidung durch den Beirat ruhen die Rechte des Mitgliedes; in der veröffentlichten Mitgliederliste wird dieses Mitglied weiterhin geführt, allerdings mit dem Zusatz, dass ein Ausschlussverfahren rechtshängig ist. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder über den Ausschluss.

§ 5 BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Von allen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich im Voraus zu zahlen. Das Ausscheiden aus dem Verein vor Jahresende berechtigt nicht zur anteiligen Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages.

(2) Die Mitglieder tragen zur Erfüllung der Vereinsziele bei.

(3) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Zur Wahrnehmung des Stimmrechts ist von juristischen Personen ein Vertreter namentlich zu benennen.

(4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied kooptieren, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für einzelne Geschäftsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen oder abberufen (ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführer). Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen,
- die Erstellung von Arbeitsplänen,
- die Vorlage von Geschäftsberichten.

Diese Aufgaben können an einzelne Vereinsmitglieder sowie hauptamtliche MitarbeiterInnen aus besonderem Anlass delegiert werden.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder werden hierüber informiert.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. Kann im Vorstand kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt die Entscheidung durch den Beirat. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die

Einberufung muss schriftlich durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss eine Tagesordnung enthalten. Dem Schriftformerfordernis ist genügt durch den Versand einer elektronischen Nachricht (E-Mail).

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird; Fördernden Mitgliedern steht dieses Gestaltungsrecht nicht zu.

(3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Abs. 1) sind die Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung unter Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Haushaltspläne des Vereins;
- An- und Verkauf von Grundstücken;
- die Aufnahme von Darlehen;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Sie muss das Ergebnis der Versammlung wiedergeben.

§ 9 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins wird ein Beirat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Berufung erfolgt im Regelfall für drei Jahre, eine Verlängerung für maximal weitere drei Jahre ist möglich.

(3) Der Beirat wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden und vom Beirat zu bestätigenden Ordnung tätig. Er soll Empfehlungen für die Arbeit von "FAIRsprechen e.V." aussprechen und hat die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§ 10 DOKUMENTATION VON BESCHLÜSSEN

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie von Vorstand und Beirat sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und wenigstens einem Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats zu unterzeichnen.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Rechnungsüberprüfung, d.h. die Überprüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss (Einnahme-/Überschussrechnung bzw. Bilanz), wird durch ein externes Steuerbüro durchgeführt.

§ 12 VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Die Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Der Beschluss hat nur Gültigkeit, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit ergibt. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats unter Einhaltung einer zehntägigen Einladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Transparency International Deutschland e.V.“, Alte Schönhauser Str. 44, 10119 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).

Kassel, der 11. Februar 2011 Die Gründungsgesellschafter
Gez.

Thorsten Kubach
Dr. Diana Seiler
Brigitte Speidel-Frey
Hans-Jürgen Rojahn

Dr. Detlev Berning
Dr. Andreas Novak
Peter Knapp